

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. August 2023	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
20.07.23	Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes <i>FFN 18-7</i>	614
24.07.23	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration..... <i>Ändert FFN 305-68</i>	631
28.07.23	Verordnung über die Sonderzuständigkeiten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Soziale Entschädigung (Soziale-Entschädigung-Sonderzuständigkeitsverordnung – SESondZustV) <i>FFN 37-57</i>	655

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes*)
Vom 20. Juli 2023**

Aufgrund des Art. 8a des Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der vom 12. Juli 2023 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Juli 2023

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

**Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG)
in der Fassung vom 12. Juli 2023**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Organisation und Aufgaben des Landesamts

- § 1 Organisation des Landesamts
- § 2 Aufgaben des Landesamts
- § 3 Begriffsbestimmungen

ZWEITER TEIL

Befugnisse des Landesamts

- § 4 Informationserhebung
- § 5 Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 5a Gerichtliche Kontrolle
- § 6 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und der Telekommunikation
- § 7 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- § 8 Verfahren bei Maßnahmen nach § 7
- § 9 Ortung von Mobilfunkendgeräten
- § 10 Besondere Auskunftersuchen
- § 11 Observation
- § 12 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter
- § 13 Vertrauensleute
- § 14 Schranken nachrichtendienstlicher Mittel

DRITTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 15 Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften
- § 16 Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung
- § 17 Zweckbindung
- § 18 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an das Landesamt
- § 19 Informationsübermittlung durch das Landesamt an übergeordnete Behörden und Aufklärung der Öffentlichkeit
- § 19a Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an andere Stellen
- § 20 Informationsübermittlung durch das Landesamt an Polizeibehörden sowie zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse
- § 20a Informationsübermittlung durch das Landesamt an Strafverfolgungsbehörden
- § 20b Informationsübermittlung durch das Landesamt an sonstige inländische öffentliche Stellen
- § 20c Informationsübermittlung durch das Landesamt an öffentliche Stellen zu arbeits- und dienstrechtlichen Zwecken
- § 21 Informationsübermittlung durch das Landesamt an ausländische öffentliche Stellen
- § 22 Informationsübermittlung durch das Landesamt an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 23 Übermittlungsverbote
- § 24 Minderjährigenschutz
- § 25 Nachberichtspflicht
- § 26 Auskunft
- § 27 Dateianordnungen

*) FFN 18-7

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 28 Einschränkung von Grundrechten
 § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
 § 30 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er ist Dienstleister der Demokratie und hält insbesondere die analytischen Kompetenzen zur Beurteilung jener Gefahren vor, die Demokratie und Menschenrechten durch extremistische Bestrebungen drohen. Er tauscht sich mit Wissenschaft und Gesellschaft aus. Hierzu gehört auch der öffentliche Diskurs. Er berücksichtigt gesellschaftliche Vielfalt und gesellschaftliche Entwicklungen.

ERSTER TEIL

Organisation und Aufgaben des Landesamts

§ 1

Organisation des Landesamts

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) untersteht als obere Landesbehörde dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium. Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Hessen nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Landesamt tätig werden. Das Landesamt darf in anderen Ländern nur tätig werden, soweit die Rechtsvorschriften der anderen Länder dies zulassen.

§ 2

Aufgaben des Landesamts

(1) Das Landesamt ist zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Aufgabe des Landesamts ist es, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Das Landesamt hat auch die Aufgabe, den in Abs. 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention). Zur Aufklärung der Öffentlichkeit erstellt das Landesamt mindestens einmal jährlich einen Bericht über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür. Der Bericht wird von dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium herausgegeben und auf der Internetseite des Landesamts für fünf Jahre bereitgestellt.

(2) Aufgabe des Landesamts ist die Sammlung und Auswertung von Informatio-

nen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) Das Landesamt wirkt mit bei Sicherheitsüberprüfungen und Überprüfungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632).

(4) Das Landesamt ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes finden Anwendung.

(2) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bestrebungen

1. zur Zielverfolgung
 - a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,
 - b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder
 - c) andere Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind,

2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang verschleiern,
 3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit oder
 4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch
 - a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
 - c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
 - d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.
- (3) Voraussetzung für die Einstufung gemäß Abs. 2 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Sachverhalte nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Die Beobachtungsbedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen. Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Abs. 2 Satz 1 entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung nach Abs. 2 Satz 2 begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat. Wird im Rahmen der Überprüfung nach Satz 2 festgestellt, dass ein Sachverhalt nach Abs. 2 Satz 1, der einer bereits richterlich angeordneten Maßnahme zugrunde liegt, zwischenzeitlich entfallen ist, so ist die betreffende Maßnahme zu beenden, auch wenn die Frist der richterlichen Anordnung noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden
1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
 2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
 3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

ZWEITER TEIL

Befugnisse des Landesamts

§ 4

Informationserhebung

(1) Das Landesamt darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlichen Informationen erheben und verarbeiten. Einzelheiten zum Umgang mit den erhobenen Informationen regelt eine von dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium zu erlassende Dienstvorschrift.

(2) Das Landesamt darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben und verarbeiten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen.

(3) Liegen bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vor oder wird das Landesamt nach § 2 Abs. 3 oder 4 tätig, darf es Auskünfte bei öffentlichen Stellen oder Dritten einholen, wenn die Daten

1. nicht aus allgemein zugänglichen Quellen,
2. nur mit übermäßigem Aufwand oder
3. nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme

erhoben werden können. Würde durch die Erhebung von Auskünften nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Landesamt Akten und Register öffentlicher Stellen einsehen. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 4.

(4) Das Landesamt muss Ersuchen auf Auskunft oder Einsicht nicht begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Abs. 3 Satz 2 hat das Landesamt einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

(5) Zur Beantwortung von Übermittlungsersuchen nach § 20b Abs. 1 darf das Landesamt personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zur Überprüfung der dem Landesamt bereits vorliegenden Informationen erforderlich ist. Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Werden Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs offen erhoben, so sind die Befragten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Gegenüber der betroffenen Person ist der Erhebungszweck anzugeben. Die Befragten sind bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 3 oder 4 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(7) Ein Ersuchen des Landesamts um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten

enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(8) Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 dürfen personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 nachgehen (Unbeteiligte), nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Personenbezogene Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind.

(9) Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

§ 5

Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt darf Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben. Für personenbezogene Daten gilt dies nur, wenn

1. bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen und anzunehmen ist, dass auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse erlangt werden können,
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Quellen gewonnen werden können,
3. dies zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Informationsquellen des Landesamts gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
4. dies zur Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit und der Eignung von Vertrauensleuten erforderlich ist.

(2) Nachrichtendienstliche Mittel sind Mittel und Methoden, die mittelbar oder unmittelbar dem von der betroffenen oder außenstehenden Person nicht erkennbaren Erheben von Daten dienen. Als nachrichtendienstliche Mittel darf das Landesamt einsetzen:

1. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs im Sinne des Art. 10 des Grundgesetzes einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen nach § 6,

2. technische Mittel zur Wohnraumüberwachung nach § 7,

3. technische Mittel zur Ortung von Mobilfunkgeräten nach § 9,

4. besondere Auskunftersuchen nach § 10 zu

- a) den Umständen des Postverkehrs bei Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken,

- b) Telekommunikationsverbindungs- und Teledienstnutzungsdaten bei Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken,

- c) Daten bei Verkehrsunternehmen, Betreibern von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen sowie bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,

5. Observation nach § 11,

6. Verdeckte Mitarbeiterinnen, Verdeckte Mitarbeiter und Vertrauensleute nach den §§ 12 und 13,

7. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,

8. Ton- und Bildaufzeichnungen außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes mit und ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,

9. Tarnmittel,

10. Funkbeobachtungen,

11. Beobachtung des Internets; dies beinhaltet auch die verdeckte Teilnahme an der im Internet geführten Kommunikation, insbesondere in Foren und elektronischen Kommunikationsplattformen.

(3) Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. Sofern dieses Gesetz keine strengeren Anforderungen vorsieht, dürfen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 beteiligt sind (Unbeteiligte), nur in eine Überwachungsmaßnahme einbezogen werden, wenn die Überwachung gerade dieser Personen zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist. Eine Überwachung Unbeteiligter ist dabei so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zu dem im Einzelfall erwartbaren Aufklärungsbeitrag stehen.

(4) Einzelheiten regelt das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium durch Dienstvorschrift, insbesondere die organisatorische Zuständigkeit für die Anordnung von Informationserhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317) zu übersenden.

(5) Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften und das Landesamt leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. Dies gilt insbesondere für die technische Hilfe bei Tarnmaßnahmen. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt nicht zu. Das Landesamt darf auch nicht im Wege der Amtshilfe Polizeibehörden um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(6) Zur Erfüllung von Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes stehen dem Landesamt die Befugnisse zu, die es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Gesetz hat.

§ 5a

Gerichtliche Kontrolle

(1) Wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch dieses Gesetz unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung gestellt, liegt die Zuständigkeit für die richterlichen Entscheidungen beim Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), bezeichnete Gericht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51), entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Anhörung oder Unterrichtung der Betroffenen durch das Gericht unterbleibt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag ist hinreichend substantiiert zu begründen; insbesondere sind dem Gericht alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen. Im Antrag sind anzugeben:

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Das Gericht prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Die Anordnung ergeht schriftlich gegenüber der beantragenden Stelle. In der Anordnung sind anzugeben:

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie

4. die wesentlichen Gründe.

(5) Bei Maßnahmen gemäß §§ 12 und 13 gelten Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass Gegenstand von Antrag und Anordnung der Einsatz der verdeckten Mittel zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit ist, ohne dabei konkrete Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen zu benennen. Sollen im Rahmen der Maßnahme gemäß § 12 oder § 13 konkrete Einzelpersonen nicht nur punktuell durch die Maßnahme betroffen, sondern dauerhaft Ziel eines personenbezogenen Aufklärungsansatzes sein, so sind sie mit in die gerichtliche Entscheidung aufzunehmen.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 6

Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und der Telekommunikation

Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs im Sinne des Art. 10 des Grundgesetzes richtet sich nach dem Artikel 10-Gesetz mit den in Satz 2 bis 4 bestimmten Maßgaben und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine laufende Kontrolle nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die G 10-Kommission noch nicht beendet, ist die Dokumentation nach § 3a Abs. 1 Satz 10 des Artikel 10 Gesetzes bis zum Abschluss der laufenden Kontrolle aufzubewahren. § 4 Abs. 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Protokolldaten sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen sind. § 4 Abs. 1 Satz 6 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Löschung der Daten auch unterbleibt, soweit die Daten für eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die G 10-Kommission von Bedeutung sein können.

§ 7

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) Das Landesamt darf bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand

des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,

zu deren Abwehr in einer Wohnung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nicht-öffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen herzustellen.

(2) Die Anordnung einer Wohnraumüberwachung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist.

(3) Werden in Privaträumen Gespräche mit Personen des persönlichen Vertrauens geführt, ist die Anwendung von Mitteln nach Abs. 1 unzulässig. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter richten, zum Gegenstand haben werden.

(4) Die Maßnahme ist im Übrigen unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571), genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1

Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(5) Ergeben sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben eingesetzter Personen möglich ist. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Daten, die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, sind dem für die Anordnung zuständigen Gericht unverzüglich vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach § 8 Abs. 4 zu löschen.

(6) Bei Gefahr im Verzug können die Erkenntnisse, die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landesamts über eine vorläufige Verwertung der Erkenntnisse. Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Abs. 5 Satz 5 und 6 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 8

Verfahren bei Maßnahmen nach § 7

(1) Der Einsatz technischer Mittel nach § 7 bedarf einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.

(2) Das Landesamt prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke nach Abs. 6 erforderlich sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die

Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokoll Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokoll Daten sind sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach Abs. 4 zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Abs. 4 oder für eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(3) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Die Behördenleitung oder ihre Stellvertretung kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden, und das für die Anordnung zuständige Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten.

(4) Eine Maßnahme nach § 7 ist der betroffenen Person nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des für die Anordnung zuständigen Gerichts. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Gericht festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl beim Landesamt als auch beim Empfänger vorliegen.

Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung obliegt dem Landesamt. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

(5) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen sind unter Verantwortung des Landesamts und unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten vorzunehmen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind

oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist dem für die Anordnung zuständigen Gericht anzuzeigen.

(6) Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der optischen Wohnraumüberwachung erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet und an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus einer Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung dürfen darüber hinaus zur Strafverfolgung übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat im Sinne der § 100c Abs. 1, § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung begangen hat.

(7) Dient der Einsatz technischer Mittel nach § 7 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor richterlich festgestellt wurde, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 9

Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, technische Mittel einsetzen

1. zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer und
2. zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts.

(2) Technische Mittel nach Abs. 1 Nr. 2, die

1. nicht lediglich im Zusammenhang mit anderen operativen Maßnahmen zu deren Ermöglichung eingesetzt werden, insbesondere für Zwecke von Observationsmaßnahmen nach § 11 zur Bestimmung des Standorts der eingeloggtten Funkzelle, sondern um anhand der Standortdaten die Bewegungen des Mobiltelefons nachzuverfolgen (Bewegungsprofil) und
2. zu diesem Zweck an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach täglich eingesetzt werden,

dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

(3) § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. Maßnahmen nach Abs. 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.

§ 10

Besondere Auskunftersuchen

(1) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind, einholen.

(2) Das Landesamt darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen, bei

1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,

2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,

Auskünfte einholen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdern anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder

2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich des Befürwortens, Hervorrufens oder Unterstützens von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Für die Zwecke von Ersuchen nach Satz 1 Nr. 2 darf das Landesamt das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), bezeichneten Daten abzurufen, wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

(3) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über die nach den § 3 Nr. 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), erhobenen Daten verlangen (§ 174 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes); diese Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die dieses Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen. Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Nutzen der Daten vorliegen.

(4) Das Landesamt darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu den sonstigen Umständen des Postverkehrs,

2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544),

3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über

a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,

b) Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

c) die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien

einholen.

(5) Auskünfte nach Abs. 3, soweit Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und Auskünfte nach Abs. 4 dürfen nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Behördenleitung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Das Ministerium unterrichtet unverzüglich die G 10-Kommission nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über die Anordnung vor deren Vollzug und holt deren Zustimmung ein. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, welche die G 10-Kommission für unzulässig erklärt, hat das Ministerium unverzüglich aufzuheben. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 und 4 ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes, für Maßnahmen nach Abs. 2 mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes, mit der Maßgabe nach § 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes anzuwenden, die §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz sind entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen hat der Verpflichtete die Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

(7) Die zur Erteilung der Auskunft erforderlichen Daten müssen unverzüglich, vollständig und richtig übermittelt werden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(8) Auf Auskünfte nach Abs. 4 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach Abs. 1, 2 und 4 Nr. 3 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990).

(9) Dem Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(10) Auskunft nach Abs. 1 bis 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. Leistungen erbringen oder hieran mitwirken.

§ 11

Observation

(1) Das Landesamt darf außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes Personen verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig observieren, insbesondere das nichtöffentlich gesprochene Wort mithören, abhören und aufzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen anfertigen, sofern dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

(2) Die Maßnahme ist im Einzelfall länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche (langfristige Observation) nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 darf sich gezielt nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie entweder

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(4) Maßnahmen der langfristigen Observation nach Abs. 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.

(5) Die Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(6) Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 5 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben eingesetzter Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch

aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Vor der Weitergabe von Informationen hat die eingesetzte Mitarbeiterin oder der eingesetzte Mitarbeiter zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne von Abs. 5 Satz 1 berührt sind. Entsprechende Erkenntnisse dürfen nicht zur Verwertung weitergegeben werden. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 5 Satz 1 vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 5 Satz 1 durch die Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Zustimmung der Behördenleitung zur endgültigen Nichtmitteilung nach Abs. 8 zu löschen.

(7) Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 vorliegen, darf die Maßnahme ausschließlich als automatische Aufzeichnung fortgeführt werden. Diese ist unverzüglich dem für die Anordnung zuständigen Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Bei Gefahr im Verzug können Aufzeichnungen nach Satz 1 unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landesamts vorläufig über eine Verwendung der Erkenntnisse. Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwendet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 2 und 3 ist unverzüglich nachzuholen.

(8) Dauert eine langfristige Observation nach Abs. 2 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist die Maßnahme der betroffenen Person nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der Behördenleitung. Die Behördenleitung bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und

3. die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen.

Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung obliegt dem Landesamt.

§ 12

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen, wenn dies zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist. Der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Verdeckter Mitarbeiter für eine Dauer von länger als sechs Monaten ist nur zulässig, wenn dieser zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 unerlässlich ist.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf sich gezielt nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie entweder

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.

(4) Bei der Planung von Einsatzumständen sollen nach Möglichkeit Situationen vermieden werden, bei denen regelmäßig Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Bei einem gegen eine Person gerichteten Einsatz darf unter keinen Umständen der

Kernbereich zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. Insbesondere dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz gegen diese Person abzubrechen.

(5) Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 mehr vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.

(6) Vor der Weitergabe von Informationen hat die Verdeckte Mitarbeiterin oder der Verdeckte Mitarbeiter zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 berührt sind. Entsprechende Erkenntnisse dürfen nicht zur Verwertung weitergegeben werden.

(7) Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 gewonnen worden sind, entscheidet der behördliche Datenschutzbeauftragte. Dieser entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten.

(8) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verdeckte Mitarbeiterin oder ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird ihr oder sein Einsatz unverzüglich beendet und

die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(9) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 gilt § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(10) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten Abs. 8 und 9 sowie § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

§ 13

Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), gilt § 12 Abs. 1 bis 9 entsprechend. Vor der Weitergabe von Informationen an die VP-Führung haben Vertrauensleute selbst zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnissen im Sinne von § 12 Abs. 4 Satz 1 berührt sind. Die VP-Führung hat die gewonnenen Informationen auf Erkenntnisse im Sinne von § 12 Abs. 4 Satz 1 überprüfen, bevor sie zur Verwertung weitergegeben werden.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. Vertrauensleute müssen nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz geeignet sein. Diese Eignung ist fortlaufend durch das Landesamt zu überprüfen. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 4 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Be-

gehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes oder § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten gerichtet sind. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 5 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 5 genannten Bestrebungen nicht ausreichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

§ 14

Schranken nachrichtendienstlicher Mittel

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(5) Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur unverzüglichen Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Datenerhebung vorzulegen. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 mehr

vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.

DRITTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 15

Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch das Landesamt findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wie folgt Anwendung:

1. § 1 Abs. 8, die §§ 4, 14 Abs. 1 und 3, § 19 sowie der Zweite Teil finden keine Anwendung,
2. die §§ 41, 46 Abs. 1 bis 4 und die §§ 47 bis 49, 57, 59, 78 und 79 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

(1) Das Landesamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist oder
3. das Landesamt nach § 2 Abs. 3 tätig wird.

Unterlagen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig.

(2) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamts erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Das Landesamt darf Daten über eine minderjährige Person unter 14 Jahren in Dateien und zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

(4) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über eine minderjährige Person sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt

der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen. Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.

(5) Personenbezogene Daten, die erhoben worden sind, um zu prüfen, ob Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen, dürfen in Dateien erst gespeichert werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen oder Tätigkeiten ergeben haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auch keine zur Person geführten Akten angelegt werden.

(6) Unrichtige personenbezogene Daten sind zu berichtigen. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(7) Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind; wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, erfolgt die Prüfung in der Regel erst nach zehn Jahren. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Behördenleitung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.

(8) Personenbezogene Daten sind nicht zu löschen, sondern nur in der Verarbeitung einzuschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(9) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) bleibt unberührt.

(10) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist insoweit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2

vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.

(11) Zum Zweck der gegenseitigen Information über den Einsatz von Vertrauenspersonen darf das Landesamt zusammen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Länder eine Übersicht als gemeinsame Datei führen. Die Übersicht kann Angaben über wesentliche Eigenschaften der Vertrauenspersonen und deren Einsatzbereiche enthalten. Das Landesamt und das Hessische Landeskriminalamt koordinieren den jeweiligen Einsatz von Vertrauenspersonen; Näheres regeln gemeinsame Richtlinien.

§ 17

Zweckbindung

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch über den für die Datenerhebung maßgebenden Anlass hinaus zum Zweck der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes im Sinne des § 2 nutzen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Stelle stellt eine Nutzung für andere Zwecke dar und ist nur nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen übermittelt und in dem dafür erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 18

Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an das Landesamt

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich der dort geführten Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. § 18 Abs. 1a und 1b des Bundesverfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. Über die Einsichtnahme in

amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 übermitteln die Staatsanwaltschaften außerdem Anklageschriften und Urteile.

(2) Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Abs. 1, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 4 Abs. 1 und 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Die in Abs. 1 genannten Stellen sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn im Einzelfall ein Ersuchen des Landesamts nach § 4 Abs. 3 vorliegt. Hält die ersuchte Stelle das Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme nach § 4 Abs. 3 nicht für rechtmäßig, so teilt sie dies dem Landesamt mit. Besteht dieses auf dem Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme, so entscheidet die für die ersuchte Stelle zuständige oberste Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Informationsübermittlung durch das Landesamt an übergeordnete Behörden und Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Das Landesamt unterrichtet die Ministerien und die Staatskanzlei über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür, die für deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten übermittelt werden.

(2) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium und das Landesamt dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür öffentlich bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Allgemeininteresse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

§ 19a

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an andere Stellen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an eine andere Stelle ist nur zulässig, soweit die Übermittlung der betreffenden Daten zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Stelle im Einzelfall geboten ist und § 23 nicht entgegensteht.

(2) Die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 20 bis 20c zulässig. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur nach Maßgabe der §§ 21 und 22 zulässig.

(3) Soweit personenbezogene Daten übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach § 6 bzw. §§ 7, 8 gewonnen wurden, richtet sich die Übermittlung an andere Stellen nach § 4 Abs. 4 des Artikel-10-Gesetzes bzw. § 8 Abs. 6, wobei eine Übermittlung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Artikel-10-Gesetzes nur zulässig ist, wenn die fraglichen Daten auch nach §§ 20 oder 20a übermittelt werden dürften.

(4) Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen.

(5) Zur Übermittlung ist auch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium befugt.

(6) Jede Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an andere Stellen ist unter Nennung der der Übermittlung zugrunde gelegten Rechtsvorschrift zu protokollieren.

§ 20

Informationsübermittlung durch das Landesamt an Polizeibehörden sowie zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse

Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an Polizeibehörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer wenigstens konkretisierten Gefahr für

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. den Bestand oder die Sicherheit anderer Staaten oder internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört, oder das friedliche Zusammenleben der Völker,
3. Menschenwürde, Leib, Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder
4. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

Satz 1 gilt auch für die Übermittlung an sonstige Gefahrenabwehrbehörden, wenn sie den Einsatz operativer Zwangsbefugnisse ermöglichen soll.

§ 20a

Informationsübermittlung durch das Landesamt an Strafverfolgungsbehörden

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs) oder die Beteiligung versucht (§§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) hat, darf die Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist. Besonders schwere Straftaten sind solche, die mit einer Höchststrafe bedroht sind von mindestens

- a) zehn Jahren Freiheitsstrafe oder
- b) fünf Jahren Freiheitsstrafe, wenn sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 begangen werden.

Besonders schwere Straftaten sind ferner sonstige schwere Straftaten gegen Leib, Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, gerichtete Straftaten, soweit im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Tatentschluss auf einem rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund oder Ziel beruht, und die Tat geeignet ist,

1. Personen zu instrumentalisieren, indem ihnen wiederkehrend oder in beträchtlichem Ausmaß körperliches oder seelisches Leid oder wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird,
2. Personen von der Teilhabe an der demokratischen Willensbildung auszuschließen oder nachhaltig zu hindern oder
3. das Vertrauen von Teilen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern.

§ 20b

Informationsübermittlung an sonstige inländische öffentliche Stellen

(1) Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn eine gesetzliche Regelung, die den Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter bezweckt, eine Mitwirkung des Landesamts vorsieht und die Datenübermittlung im Einzelfall erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person
 - a) im Rahmen eines Erlaubniserteilungsverfahrens auf Ersuchen der überprüfenden Stelle oder
 - b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Nachberichtspflicht, wenn dem Landesamt

im Nachhinein Informationen bekannt werden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betreffenden Person von Bedeutung sind,

2. zur Prüfung der Frage, ob von der betroffenen Person oder Organisation eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, oder ob gegen diese Person oder Organisation sonstige Sicherheitsbedenken bestehen,

- a) auf Ersuchen der überprüfenden Stelle oder
- b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterrichtungspflicht, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die überprüfte Person bekannt werden.

(2) Das Landesamt darf von sich aus mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen zum Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter übermitteln, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(3) Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an Vereinsverbotsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Informationsübermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes im Einzelfall erforderlich ist.

§ 20c

Informationsübermittlung durch das Landesamt an öffentliche Stellen zu arbeits- und dienstrechtlichen Zwecken

(1) Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten für Zwecke dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen an personalführende öffentliche Stellen übermitteln, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 verfolgt oder unterstützt.

(2) Das Landesamt darf darüber hinaus mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an personalführende öffentliche Stellen übermitteln zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456).

§ 21

Informationsübermittlung durch das Landesamt an ausländische öffentliche Stellen

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung im Einzelfall zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Sind die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhoben worden, sind die §§ 20 bis 20b entsprechend anzuwenden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, insbesondere, wenn hierdurch Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen oder
3. im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten.

(2) Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, Auskunft über die Verwendung der Daten zu verlangen. Das Landesamt kann bei der Übermittlung ausschließen, dass die übermittelten Informationen für die Anwendung operativer Befugnisse genutzt werden.

§ 22

Informationsübermittlung durch das Landesamt an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermitteln, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Einzelfall erforderlich ist und das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Das Landesamt führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Fundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist

auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, Auskunft über die Verwendung der Daten zu verlangen. Satz 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen nach § 4 übermittelt werden.

(2) Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, Auskunft über die Verwendung der Daten zu verlangen.

§ 23

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach diesem Teil unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 24

Minderjährigenschutz

(1) Personenbezogene Daten minderjähriger Personen dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen ihrer Speicherung nach § 16 Abs. 3 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer der in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten minderjähriger Personen dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 25

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Daten führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

§ 26

Auskunft

(1) Das Landesamt erteilt der betroffenen Person über zu ihrer oder seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit die betroffene Person hierzu ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Legt die betroffene Person nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, die betroffene Person macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person dargelegten Auskunftsinteresse.

Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Behördenleitung oder eine von ihr besonders beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihr besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich die betroffene Person an die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann. Mitteilungen der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

§ 27

Dateianordnungen

(1) Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei nach § 16 trifft das Landesamt in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Festlegungen. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen von Dateianordnungen. Das Landesamt führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Abs. 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen), Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird mit Ausnahme der §§ 20 bis 22 aufgehoben; die §§ 20 bis 22 werden mit Ablauf des 17. Januar 2019 aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration*)

Vom 24. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 788), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

„Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	351
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen und Apotheker	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	3107
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsschutz, sozialer	37
Arbeitssicherheit	3104
Arbeitsstätten	3102
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen und Ärzte	11
Betäubungsmittelwesen	14
Betriebssicherheit	35
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungspersonal	4
Biostoffe	3108
Druckluft	3103
Ethikkommission	3617
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	373
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	64
Heilquellen	181
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	361
Krankenanstalten, private	17
Ladenöffnung	372
Medizinproduktwesen	36
Präimplantationsdiagnostik	145
Produktsicherheit	34
Prostituiertenschutzgesetz	7

*) Ändert FFN 305-68

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11
Rettungsdienst	19
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2
Sprengstoffwesen	33
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Verbraucherinformation	34110
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	3107
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen und Zahnärzte	11

2. Die Nr. 11 bis 115 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„11	Amtshandlungen nach der Bundesärzteordnung, der Approbationsordnung für Ärzte, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO), der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO), dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der am 30. August 2020 geltenden Fassung, dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)		
111	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen sowie sonstigen Ausbildungszeiten nach § 12 der Approbationsordnung für Ärzte, den §§ 19, 21, 26, 34 oder 35 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, § 23 ZApprO, § 22 AAppO sowie § 5 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG		25 bis 125
1121	Bearbeitung einer Meldung oder Rückmeldung zu einer Prüfung oder Prüfungswiederholung nach den §§ 10 bis 12 und § 20 der Approbationsordnung für Ärzte, den §§ 8 bis 12, 32 bis 38 und 53 bis 55 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, den §§ 19, 21, 38, 54 und 78 ZApprO, den §§ 6 und 15 AAppO, § 5 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG, den §§ 7 und 12 PsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO oder den §§ 7 und 12 KJPsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO		95

1122	Bearbeitung einer Meldung oder Rückmeldung zu einer Prüfung oder Prüfungswiederholung wegen von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretender fehlender Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte, den §§ 26 und 36 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, den §§ 20, 32 und 46 ZApprO, § 6 Abs. 6 AAppO, § 7 PsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO, § 7 KJPsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO oder den §§ 21 bis 23 PsychThApprO		47
113	Ersatzzeugnis über die Teilnahme an einer Prüfung nach den Anlagen 11 und 12 der Approbationsordnung für Ärzte, den Anlagen 1, 2, 2a, 3, 3a und 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, den Anlagen 16, 17 und 18 ZApprO, Anlage 10 und 11 AAppO, Anlage 3 PsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, Anlage 3 KJPsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung sowie Anlage 3 PsychThApprO Das Erstzeugnis ist gebührenfrei.		45
114	Bescheinigung über den Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung nach Anlage 12 der Approbationsordnung für Ärzte, Anlage 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, Anlage 5 ZApprO, Anlage 11 AAppO, Anlage 3 PsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO, Anlage 3 KJPsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO sowie Anlage 3 PsychThApprO oder Bescheinigung über die bisherige rechtmäßige Berufsausübung und den Besitz der erforderlichen Ausbildungsnachweise (Certificate of good standing) sowie sonstige Zusatzbescheinigungen zu einem Zeugnis über eine Prüfung nach § 39 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 20 Abs. 2 AAppO, § 19 Abs. 2 bis 4 PsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO, § 19 Abs. 2 bis 5 KJPsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG und § 84 PsychThApprO sowie § 62 PsychThApprO		100
115	Erteilung eines Zeugnisses, Diploms, Prüfungszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG		110“

3. In Nr. 1161 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Bundes-Apothekerordnung“ ein Komma und die Angabe „§ 2 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 500“ durch „200 bis 600“ ersetzt.

4. Nr. 1162 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1162	Rücknahme oder Widerruf der Approbation nach § 5 der Bundesärzteordnung, § 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, den §§ 6 und 7 der Bundes-Apothekerordnung, § 3 Abs. 1 und 2 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung und § 5 Abs. 1 und 2 PsychThG oder Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 6 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 8 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung, § 3 Abs. 3 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung und § 5 Abs. 3 PsychThG		250 bis 700“

5. In Nr. 1163 wird in Spalte 2 die Angabe „und § 3 Abs. 3 PsychThG“ durch ein Komma und die Angabe „§ 3 Abs. 3 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung und § 5 Abs. 3 PsychThG“ ersetzt.

6. Nr. 1164 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1164	Ersatzausfertigung einer Approbationsurkunde nach Anlage 14 der Approbationsordnung für Ärzte, Anlage 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung, Anlage 20 ZApprO, Anlage 16 AAppO, Anlage 4 PsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, Anlage 4 KJPsychTh-APrV in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, Anlage 5 PsychThApprO		195“

7. In Nr. 1171 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Bundes-Apothekerordnung“ ein Komma und die Angabe „§ 4 PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 300“ durch „150 bis 350“ ersetzt.

8. In Nr. 1172 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 200“ durch „100 bis 250“ ersetzt.

9. In Nr. 1174 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 300“ durch „100 bis 350“ ersetzt.

10. In Nr. 1175 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „75“ ersetzt.

11. In Nr. 1176 wird in Spalte 2 nach der Angabe „PsychThG“ die Angabe „in der am 30. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 PsychThG“ eingefügt.

12. In Nr. 1177 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Bundes-Apothekerordnung“ ein Komma und die Angabe „dem PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „100“ ersetzt.

13. In Nr. 1178 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Bundes-Apothekerordnung“ ein Komma und die Angabe „dem PsychThG in der am 30. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 200“ durch „100 bis 300“ ersetzt.

14. Nr. 1179 wird durch die folgenden Nr. 118 bis 1186 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„118	Erforderliche Amtshandlungen für die Berufsausübung nach der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Apothekerordnung, dem PsychThG, und der PsychThApprO		
1181	Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 4 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung, § 15 PsychThG		100 bis 300
1182	Bearbeitung eines Antrags nach § 9 Abs. 5 PsychThG		100 bis 500

1183	Begutachtungsverfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Voraussetzungen der Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 9 Abs. 4 Satz 3 PsychThG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 PsychThApprO		250 bis 1 000
1184	Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 PsychThG		200 bis 600
1185	Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 21 PsychThApprO		95
1186	Bescheinigung über die Dienstleistungserbringung nach § 10b der Bundesärzteordnung, § 11a der Bundes-Apothekerordnung, § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 15 PsychThG		50 bis 150“

15. Nr. 121 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„121	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung oder zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung oder staatliche Anerkennung als Altenpfleger/ in nach § 58 des Pflegeberufgesetzes (PflBG), Anästhesietechnischer Assistent, Anästhesietechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent, Operationstechnische Assistentin nach den §§ 1 und 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G), Desinfektor/in nach § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, Diätassistent/in nach den §§ 1 und 2 des Diätassistentengesetzes (DiätAssG), Ergotherapeut/in nach den §§ 1 und 3 des Ergotherapeutengesetzes (ErgTHG), Fachpflegekraft nach § 15 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege (WPO-Pflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Gesundheits- und Krankenpfleger/in nach den §§ 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach § 58 des Pflegeberufgesetzes (PflBG), staatlich anerkannte/r Krankenpflegehelfer/in nach den §§ 1 und 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes (HKPHG), Hebamme, Entbindungspfleger nach den §§ 1 und 2 des Hebammengesetzes (HebG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, Hebamme nach § 5 HebG, staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in nach den §§ 1 und 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes (HAltPflHG), Hygienekontrolleur/in nach § 8 der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure, Logopäde, Logopädin nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in oder Physiotherapeut/in nach § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG), Medizinische/r Dokumentar/ in nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, Medizinische/r Fachangestellte/r nach § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik, Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in nach § 1 des MTA-Gesetzes (MTAG) in der am 30. Dezember 2022 geltenden Fassung, Medizinische Technologin/ Medizinischer Technologie für Laboratoriansalytik, Medizinische Technologin/ Medizinischer Technologie für Radiologie,		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	Medizinische Technologin/ Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, Medizinische Technologin/ Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin nach § 1 des MT-Berufe-Gesetzes (MTBG), Notfallsanitäter/in nach den §§ 1 und 2 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG), Orthoptist/in nach den §§ 1 und 2 des Orthoptistengesetzes (OrthoptG), Pflegefachfrau/ Pflegefachmann nach den §§ 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG), Osteopath/in nach § 17 der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, pharmazeutisch-technische/r Assistent/in nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, pharmazeutisch-technische/r Assistent/in nach den §§ 1 und 2 des PTA-Berufsgesetzes (PTAG), Podologe, Podologin nach den §§ 1 und 2 des Podologengesetzes (PodG)“		

16. In Nr. 1212 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „165“ ersetzt.

17. Nr. 1213 wird durch die folgenden Nr. 1213 und 1214 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1213	Feststellung der Gleichwertigkeit oder der wesentlichen Unterschiede der Ausbildung für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Diplome, Berufsabschlüsse und Befähigungsnachweise eines Fachberufes des Gesundheitswesens aufgrund ausländischer Abschlüsse, für die eine automatische Anerkennung nicht in Betracht kommt		110
1214	Erlaubniserteilungen zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Weiterbildungsbezeichnung nach abgeschlossener Feststellung nach Nr. 1213		110“

18. In Nr. 122 werden in Spalte 2 die Wörter „oder Widerruf“ durch ein Komma und die Wörter „Widerruf oder Anordnung des Ruhens“ ersetzt, wird die Angabe „1213“ durch „1214“ ersetzt, nach der Angabe („AltPflG“) die Angabe „in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „des Hessischen Altenpflegegesetzes (HALtPflG)“ durch „HALtPflHG, § 3 PflBG“ ersetzt.

19. Nr. 123 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„123	Genehmigung zur Durchführung verkürzter Aus- und Weiterbildungszeiten in einem Gesundheitsfachberuf oder zur Verlängerung einer Ausbildungszeit nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, § 6 HALtPflHG, § 7 DiätAssG, § 4 Abs. 4 ErgThG, § 4 WPO-Pflege, § 6 KrPflG in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, § 6 HKPHG, § 8 HebG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 12 MPhG, § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, § 15 MTBG, § 9 Satz 1 NotSanG, den §§ 7 und 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), § 7 OrthoptG, § 4 WPO-Osteo in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, § 12 PflBG,		80“

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	§ 22 ATA-OTA-G, § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV), § 6 Abs. 2 PodG, den §§ 8 und 9 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung sowie den §§ 4 und 14 Abs. 2 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (APOrettSan)		80“

20. Die Nr. 1241 und 1242 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1241	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach Anlage 4 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, Anlage 3 der Altenpflegehilfe- Ausbildungs- verordnung in der am 26. Februar 2021 geltenden Fassung, Anlage 5 der Altenpflegehilfe-Ausbildungs- verordnung, Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten und Diätassistentinnen (DiätAss-APrV), Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergo- therapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV), Anlage 13 der Hessischen Weiterbildungs- und Prü- fungsordnung für die Pflege (WPO-Pflege) in der am 16. Dezember 2020 geltenden Fassung oder Anlage 10 WPO-Pflege, Anlage 4 der Ausbildungs- und Prü- fungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten in der am 30. Juni 2000 geltenden Fassung, Anlage 4 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO) in der am 13. Februar 2023 geltenden Fassung, Anlage 4 bis 6 HKPHAPrO, Anlage 5 der Ausbildungs- und Prü- fungsverordnung für Hebammen und Entbindungs- pfleger (HebAPrV) in der am 30. Dezember 2019 gel- tenden Fassung, Anlagen 4, 5 und 6 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), An- lage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lo- gopäden (LogAPrO), Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV), Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumen- tarinnen und Medizinische Dokumentare in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder An- lage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, Anlage 7 der Ausbildungs- und Prü- fungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) in der am 30. Dezember 2022 geltenden Fassung, Anlage 9 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV), Anlage 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfall- sanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV), Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV), Anlage 5 der WPO-Osteo in der am 31. Dezem- ber 2018 geltenden Fassung, Anlage 13 und 14 der		80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	<p>Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PflAPrV), Anlage 7 und 8 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsordnung (ATA-OTA-APrV), Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV), Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV),</p> <p>Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RetAssAPrV) in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung sowie Ausstellung eines Ersatzdokuments über die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, § 1 PTAG und staatliche Anerkennung nach § 9 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher in der am 31. Oktober 2017 geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure</p>		80
1242	<p>Ausstellung eines Ersatzzeugnisses nach Anlage 2 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (AltPflAPrV) in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, Anlage 2 der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung in der am 26. Februar 2021 geltenden Fassung, Anlagen 3 und 4 der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung, Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, Anlage 3 DiätAss-APrV, Anlage 3 ErgThAPrV, Anlage 2 und 11 bis 13 WPO-Pflege in der am 16. Dezember 2020 geltenden Fassung, Anlage 9 und 10 WPO-Pflege, Anlage 3 KrPflAPrV in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, Anlage 3 HKPHAPrO in der am 13. Februar 2023 geltenden Fassung, Anlage 4 HKPHAPrO, Anlage 4 HebAPrV in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, Anlage 7 HebStPrV, Anlage 4 LogAPrO, Anlage 4 MB-APrV, Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare, Anlage 6 der MTA-APrV in der am 30. Dezember 2022 geltenden Fassung, Anlage 8 MTAPrV, Anlage 6 oder 7 NotSan-APrV, Anlage 4 OrthoptAPrV, Anlage 4 WPO-Osteo in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, Anlage 8 PflAPrV, Anlage 6 ATA-OTA-APrV, Anlage 5 bis 7 PTA-APrV, Anlage 5 PhysTh-APrV, Anlage 3 und 4 PodAPrV, Anlage 5 RetAssAPrV in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung sowie Anlage 2 APORettSan</p>		25“

21. Nr. 1251 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1251	Staatliche Prüfung oder Prüfungswiederholung nach den §§ 3 und 8 der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung, den §§ 5 bis 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder den §§ 8 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, den §§ 2 und 10 DiätAss-APrV, den §§ 2 und 10 Erg-ThAPrV, den §§ 8 und 11 WPO-Pflege, den §§ 3 und 8 KrPflAPrV in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, den §§ 3 und 8 HKPHAPrO, den §§ 2 und 10 HebAPrV in der am 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, den §§ 13 und 36 HebStPrV, den §§ 2 und 10 LogAPrO, § 10 MB-APrV, den §§ 12 bis 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder den §§ 11 und 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, den §§ 2 und 7 MTA-APrV in der am 30. Dezember 2022 geltenden Fassung, den §§ 11, 34, 43 und 53 MTAPrV, den §§ 4, 9 und 10 NotSan-APrV, § 37 Abs. 1 BBiG, den §§ 2 und 10 OrthoptAPrV, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 bis 4 WPO-Osteo in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, den §§ 9, 19, 24, 39 und 40 PflAPrV, den §§ 12 bis 49 ATA-OTA-APrV, den §§ 2 und 7 PhysTh-APrV, den §§ 2 und 10 PodAPrV, den §§ 4 und 12 RettAssAPrV in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung sowie den §§ 6, 7 und 9 APORettSan		80“

22. In Nr. 1252 wird in Spalte 4 die Angabe „52“ durch „58“ ersetzt.

23. In Nr. 1253 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.

24. In Nr. 127 wird in Spalte 2 nach der Angabe „HebG“ die Angabe „in der am 19. Dezember 2019 geltenden Fassung“ eingefügt.

25. In Nr. 131011 werden in Spalte 2 die Wörter „einer Apotheke“ gestrichen und wird in Spalte 4 die Angabe „1 300“ gestrichen.

26. Nach Nr. 131011 werden als neue Nr. 131011 bis 1310123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„131011	einer Apotheke		1 420
1310112	von zwei Apotheken		2 300
1310113	von drei Apotheken		3 200
1310114	von vier Apotheken		4 100
131012	Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb einer oder mehrerer Apotheken		
1310121	ohne Prüfung der Baupläne bei nachträglicher Ergänzung einer Filialapotheke oder Verlegung einer Apotheke	je Apotheke	900
1310122	bei Wegfall einer oder mehrerer Filialapotheken, Statusänderung von Haupt- und Filialapotheke		200
1310123	bei Namensänderungen		50 bis 500“

27. Die bisherige Nr. 131011 wird Nr. 131013 und in Spalte 4 wird die Angabe „42“ durch „46“ ersetzt.

28. Die bisherige Nr. 131012 wird Nr. 1310151 und in Spalte 4 wird die Angabe „160“ durch „175“ ersetzt.

29. Die bisherige Nr. 131012 wird Nr. 131014 und in Spalte 2 wird nach dem Wort „oder“ die Angabe „§“ gestrichen und in Spalte 4 wird die Angabe „735“ durch „800“ ersetzt.
30. Die bisherige Nr. 131013 wird 131015 und in Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „1 500“ gestrichen.
31. Die bisherige Nr. 131014 wird aufgehoben.
32. Die bisherige Nr. 131015 wird Nr. 131016 und in Spalte 4 wird die Angabe „630“ durch „690“ ersetzt.
33. Die bisherige Nr. 131016 wird Nr. 131017 und in Spalte 4 wird die Angabe „110“ durch „120“ ersetzt.
34. Die bisherige Nr. 131017 wird Nr. 131018 und in Spalte 4 wird die Angabe „160“ durch „175“ ersetzt.
35. In den Nr. 13102 und 131031 wird in Spalte 4 die Angabe „320“ jeweils durch „350“ ersetzt.
36. In Nr. 131032 wird in Spalte 4 die Angabe „530“ durch „580“ ersetzt.
37. In Nr. 131033 wird in Spalte 4 die Angabe „840“ durch „920“ ersetzt.
38. In Nr. 131034 wird in Spalte 4 die Angabe „1 150“ durch „1 260“ ersetzt.
39. In Nr. 131035 wird in Spalte 4 die Angabe „1 410“ durch „1 540“ ersetzt.
40. In Nr. 131041 wird in Spalte 4 die Angabe „270“ durch „300“ ersetzt.
41. In Nr. 131042 wird in Spalte 4 die Angabe „530“ durch „580“ ersetzt.
42. In Nr. 131043 wird in Spalte 4 die Angabe „840“ durch „920“ ersetzt.
43. In Nr. 131051 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „265“ ersetzt.
44. In Nr. 131052 wird in Spalte 4 die Angabe „420“ durch „460“ ersetzt.
45. In Nr. 131053 wird in Spalte 4 die Angabe „710“ durch „780“ ersetzt.
46. In Nr. 13106 wird in Spalte 4 die Angabe „260“ durch „285“ ersetzt.
47. In Nr. 13107 wird in Spalte 4 die Angabe „160“ durch „175“ ersetzt.
48. In Nr. 13108 wird in Spalte 2 die Angabe „nach Nr. 131011, 131012, 131013, 131014, 131015 oder 13107“ durch die Wörter „zum Betrieb einer oder mehrerer Apotheken“ ersetzt und wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „38“ ersetzt.
49. In Nr. 13109 wird in Spalte 2 die Angabe „nach Nr. 131011 bis Nr. 13107“ gestrichen und wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
50. In Nr. 13110 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „875“ ersetzt.
51. In Nr. 13111 wird in Spalte 4 die Angabe „270“ durch „295“ ersetzt.
52. Nr. 13112 wird aufgehoben.
53. In Nr. 1321 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ durch „60“ ersetzt.
54. In Nr. 1322 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „65“ ersetzt.
55. In Nr. 13311 wird in Spalte 2 die Angabe „Besichtigung (außer Abnahme nach § 6 ApoG) und“ gestrichen und wird in Spalte 4 die Angabe „270“ durch „295“ ersetzt.
56. In Nr. 13312 wird in Spalte 4 die Angabe „170“ durch „185“ ersetzt.
57. Nach Nr. 13313 wird als Nr. 13314 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„13314	Nachbesichtigung einer Apotheke	nach Zeitaufwand	mindestens 250“

58. In Nr. 14111 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 30 000“ durch „330 bis 50 000“ ersetzt.
59. In Nr. 14112 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 12 000“ durch „165 bis 50 000“ ersetzt.
60. In Nr. 14113 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „165“ ersetzt.
61. In Nr. 14115 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 2 500“ durch „165 bis 5 000“ ersetzt.
62. In Nr. 14116 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 2 000“ durch „110 bis 5 000“ ersetzt.
63. In Nr. 14121 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Nachbereitung“ ein Komma und die Angabe „so weit nicht nach Nr. 14131 abzurechnen“ eingefügt und werden in Spalte 3 das Wort „insgesamt“ gestrichen, das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt und werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „und Tag“ eingefügt.
64. In Nr. 1412112 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 180“ ersetzt.
65. In Nr. 1412113 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „545“ ersetzt.
66. In Nr. 1412114 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „325“ ersetzt.
67. In Nr. 1412115 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.

- 68. In Nr. 1412122 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
- 69. In Nr. 1412123 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
- 70. In Nr. 141213 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.
- 71. In Nr. 1412141 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „275“ ersetzt.
- 72. In Nr. 1412142 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „385“ ersetzt.
- 73. In Nr. 1412143 wird in Spalte 4 die Angabe „450“ durch „490“ ersetzt.
- 74. In Nr. 1412151 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
- 75. In Nr. 1412152 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „165“ ersetzt.
- 76. In Nr. 141216 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „82“ ersetzt.
- 77. In Nr. 14122 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „440“ ersetzt.
- 78. In Nr. 14123 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
- 79. In Nr. 14124 wird in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „72“ ersetzt.
- 80. In Nr. 141271 wird in Spalte 4 die Angabe „310“ durch „340“ ersetzt.
- 81. In Nr. 141272 wird in Spalte 4 die Angabe „620“ durch „680“ ersetzt.
- 82. Nr. 14131 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„14131	Inspektion im Drittland nach Art. 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1569 oder § 72a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 64 Abs. 3, § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand“	

- 83. In Nr. 141321 wird in Spalte 4 die Angabe „630“ durch „690“ ersetzt.
- 84. Nach Nr. 141321 wird als neue Nr. 141322 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„141322	im Falle des § 72a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b	nach Zeitaufwand“	

- 85. Die bisherige Nr. 141322 wird Nr. 141323 und in Spalte 4 wird die Angabe „130“ durch „145“ ersetzt.
- 86. In Nr. 14133 wird in Spalte 4 die Angabe „85“ durch „95“ ersetzt.
- 87. In Nr. 14135 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
- 88. In Nr. 14136 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „385“ ersetzt.
- 89. In Nr. 14141 wird in Spalte 4 die Angabe „410 bis 1 400“ durch „450 bis 1 530“ ersetzt.
- 90. In Nr. 14142 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 700“ durch „65 bis 765“ ersetzt.
- 91. In Nr. 1415 wird in Spalte 4 die Angabe „320“ durch „350“ ersetzt.
- 92. In Nr. 14161 wird in Spalte 4 die Angabe „160“ durch „175“ ersetzt.
- 93. In Nr. 14162 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 250“ durch „33 bis 275“ ersetzt.
- 94. In Nr. 1419 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „22“ ersetzt.
- 95. In Nr. 14331 wird in Spalte 4 die Angabe „33“ durch „36“ ersetzt.
- 96. In Nr. 14332 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ durch „60“ ersetzt.
- 97. In Nr. 14333 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
- 98. In Nr. 1451 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 5 000“ durch „330 bis 5 450“ ersetzt.
- 99. In Nr. 1452 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 5 000“ durch „220 bis 5 450“ ersetzt.
- 100. In Nr. 15 wird in Spalte 2 die Angabe „Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV)“ durch das Wort „IGV-Durchführungsgesetz“ ersetzt.
- 101. In Nr. 163 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
- 102. In den Nr. 31012 und 31014 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ jeweils durch „275“ ersetzt.
- 103. In Nr. 31021 wird in Spalte 4 die Angabe „210 bis 3 350“ durch „230 bis 3 650“ ersetzt.
- 104. In Nr. 31031 wird in Spalte 4 die Angabe „130 bis 2 000“ durch „145 bis 2 200“ ersetzt.
- 105. In Nr. 31033 wird in Spalte 4 die Angabe „220 bis 2 200“ durch „240 bis 2 400“ ersetzt.
- 106. In Nr. 31034 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „260“ ersetzt.

107. In den Nr. 310341 und 310342 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ jeweils durch „60“ ersetzt.
108. In Nr. 310343 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „130“ ersetzt.
109. In Nr. 31035 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „240“ ersetzt.
110. In Nr. 31043 wird in Spalte 4 die Angabe „180 bis 700“ durch „200 bis 760“ ersetzt.
111. In den Nr. 31044 und 31051 wird in Spalte 4 die Angabe „220 bis 3 500“ jeweils durch „240 bis 3 800“ ersetzt.
112. In Nr. 31052 wird in Spalte 4 die Angabe „330“ durch „360“ ersetzt.
113. In Nr. 31081 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 1 500“ durch „230 bis 1 750“ ersetzt.
114. In Nr. 31082 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
115. In Nr. 31083 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „90“ ersetzt.
116. In Nr. 31101 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.
117. In Nr. 32101 wird in Spalte 4 die Angabe „350 bis 5 000“ durch „415 bis 5 900“ ersetzt.
118. In Nr. 32102 wird in Spalte 4 die Angabe „350 bis 6 000“ durch „415 bis 7 000“ ersetzt.
119. In Nr. 32103 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 500“ durch „140 bis 600“ ersetzt.
120. In Nr. 32104 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 1 200“ durch „140 bis 1 400“ ersetzt.
121. In Nr. 32105 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 6“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „900“ ersetzt.
122. In Nr. 32106 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „440“ und die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.
123. In Nr. 321061 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „50“ ersetzt.
124. In Nr. 32107 wird in Spalte 4 die Angabe „220 bis 1 300“ durch „260 bis 1 550“ ersetzt.
125. Die Nr. 32108 bis 32117 werden durch die folgenden Nr. 32108 bis 32118 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„32108	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder Weiterbildung nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 3		260 bis 850
32109	Anerkennung einer Sachkunde nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 2 Satz 1		260 bis 850
32110	Erlaubnis für Begasungen nach § 15d Abs. 1	je Erlaubnis	360 bis 2 150
32111	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1		120
32112	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.5 Abs. 2 und 3		60
32113	Widerruf eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.5 Abs. 4		120
32114	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2		220 bis 900
32115	Abnahme der Prüfung nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 4	je Prüfung	400
32116	Anerkennung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation nach § 19a		220 bis 700
32117	Verzicht auf die Einhaltung der Frist nach § 15d Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Zustimmung zu einer Sammelanzeige nach § 15d Abs. 3 Satz 2 Nr. 2		140 bis 1 400
32118	Anerkennung eines Verfahrens nach Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2		415 bis 4 150“

126. Nach Nr. 3222 werden als Nr. 323 bis 3236 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„323	Amtshandlungen nach dem Ausgangsstoffgesetz		
3231	Probenentnahme bei Unklarheiten in Bezug auf mögliche Ausgangsstoffe nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	

3232	Probenuntersuchung durch Sachverständige nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	
3233	Anordnung zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße nach § 6 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
3234	Untersagung, wenn der Anordnung nicht nachgekommen wird, nach § 6 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
3235	Amtliche Verwahrung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
3236	Beschlagnahme und gegebenenfalls Vernichtung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand“	

127. In Nr. 33101 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 410“ durch „60 bis 450“ ersetzt.

128. In Nr. 33103 wird in Spalte 4 die Angabe „65 bis 410“ durch „70 bis 450“ ersetzt.

129. In Nr. 33104 wird in Spalte 4 die Angabe „205 bis 410“ durch „225 bis 450“ ersetzt.

130. In Nr. 331041 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „28“ ersetzt.

131. Nr. 331042 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„331042	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden	.	70 bis 450“

132. In Nr. 3310421 wird in Spalte 4 die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.

133. Nr. 33105 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„33105	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4 und § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		45 bis 435“

134. In Nr. 33106 wird in Spalte 4 die Angabe „85 bis 1 600“ durch „95 bis 1 745“ ersetzt.

135. In Nr. 33107 wird in Spalte 4 die Angabe „70 bis 410“ durch „80 bis 450“ ersetzt.

136. In Nr. 33108 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „80“ ersetzt.

137. Nr. 33110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„33110	Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 Die Gebühren sind neben den nach Baurecht anfallenden Gebühren zu erheben.“		

138. In Nr. 331101 wird in Spalte 4 die Angabe „425 bis 3 420“ durch „465 bis 3 730“ ersetzt.

139. In Nr. 331102 werden in Spalte 2 die Wörter „Die Gebühren sind neben den nach Baurecht anfallenden Gebühren zu erheben.“ gestrichen und wird in Spalte 4 die Angabe „70 bis 1 710“ durch „80 bis 1 865“ ersetzt.

140. In Nr. 33111 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1 370“ durch „110 bis 1 495“ ersetzt.

141. In den Nr. 331111 und 331112 wird in Spalte 4 die Angabe „95 bis 960“ jeweils durch „105 bis 1 050“ ersetzt.

142. In Nr. 33112 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 110“ durch „60 bis 120“ ersetzt.

143. In Nr. 331121 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ durch „60“ ersetzt.

144. In den Nr. 33113 und 33114 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ jeweils durch „60“ ersetzt.

145. In Nr. 33115 wird in Spalte 4 die Angabe „70 bis 250“ durch „80 bis 275“ ersetzt.

146. In Nr. 331151 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 205“ durch „60 bis 225“ ersetzt.

147. In Nr. 331152 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 205“ durch „55 bis 225“ ersetzt.
 148. In Nr. 33116 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „80“ ersetzt.
 149. In Nr. 33117 wird in Spalte 4 die Angabe „110 bis 300“ durch „120 bis 330“ ersetzt.
 150. In Nr. 33118 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „80“ ersetzt.
 151. In Nr. 33119 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 550“ durch „60 bis 600“ ersetzt.
 152. In Nr. 33120 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 1 370“ durch „60 bis 1 495“ ersetzt.
 153. In Nr. 33121 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 685“ durch „60 bis 750“ ersetzt.
 154. In den Nr. 33201 und 33202 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 410“ jeweils durch „60 bis 450“ ersetzt.
 155. In Nr. 33203 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ durch „60“ ersetzt.
 156. In Nr. 33204 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 685“ durch „60 bis 750“ ersetzt.
 157. In den Nr. 33205 und 33206 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 410“ jeweils durch „60 bis 450“ ersetzt.
 158. In Nr. 33207 wird in Spalte 4 die Angabe „205 bis 1 370“ durch „225 bis 1 495“ ersetzt.
 159. In Nr. 33209 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
 160. In Nr. 33210 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ durch „60“ ersetzt.
 161. In Nr. 33211 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 1 000“ durch „60 bis 1 100“ ersetzt.
 162. In den Nr. 33212 und 33213 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 685“ jeweils durch „60 bis 750“ ersetzt.
 163. In Nr. 3331 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 410“ durch „60 bis 450“ ersetzt.
 164. In Nr. 3341 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 150“ durch „60 bis 165“ ersetzt.
 165. Die Nr. 34 bis 3492 werden durch die folgenden Nr. 34 bis 3529 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34	Produktsicherheit		
341	Bundesrechtliche Regelungen zur Produktsicherheit		
34101	Amtshandlungen nach dem Marktüberwachungsgesetz (MüG)		
341011	Probeentnahme, Verlangen von Mustern, Unterlagen oder Informationen nach § 7 Abs. 2 bezüglich eines Produkts, das die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder nicht dem geltenden Recht entspricht	nach Zeitaufwand	
341012	Überprüfung nach § 8 Abs. 1 MüG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020, soweit Maßnahmen ergriffen werden müssen	nach Zeitaufwand	
341013	Maßnahme nach § 8 Abs. 2 MüG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020	nach Zeitaufwand	
341014	Veröffentlichung von Informationen nach § 19 Abs. 5 Nr. 2		55
34102	Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
341021	Anordnung nach § 25 Abs. 5		5 000 bis 10 000
341022	Anordnung nach § 25 Abs. 7 bezüglich der auferlegten Pflichten nach § 6	nach Zeitaufwand	
341023	Anordnung nach § 25 Abs. 7 bezüglich der auferlegten Pflichten nach § 24		100 bis 15 000
341024	Ausstellen einer Bescheinigung nach dem ProdSG, dem Gasgerätedurchführungsgesetz oder dem PSA-Durchführungsgesetz	nach Zeitaufwand	
34103	Amtshandlungen nach der Verordnung über elektrische Betriebsmittel		
341031	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341032	Maßnahmen nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341033	Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 oder § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	

341034	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341035	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34104	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug		
341041	Verlangen zur Vorlage von Unterlagen nach § 17 Abs. 2, soweit das Produkt mangelhaft ist	nach Zeitaufwand	
341042	Aufforderung zur Prüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
341043	Anweisung nach § 19		5 000 bis 10 000
341044	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34105	Amtshandlungen nach der Verordnung über einfache Druckbehälter		
341051	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 13 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341052	Maßnahmen nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341053	Maßnahmen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 oder § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341054	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341055	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34106	Amtshandlungen nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder		
341061	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 22 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341062	Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
341063	Maßnahmen nach § 23 Abs. 6 Satz 2 oder § 24 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341064	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34107	Amtshandlungen nach der Explosionsschutzprodukteverordnung		
341071	Genehmigung des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 1		200 bis 3 000
341072	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341073	Maßnahmen nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341074	Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 oder § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341075	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341076	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34108	Amtshandlungen nach der Aufzugsverordnung		
341081	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand	
341082	Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
341083	Maßnahmen nach § 18 Abs. 6 Satz 2 oder § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341084	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
341085	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34109	Amtshandlungen nach der Druckgeräteverordnung		
341091	Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme nach § 13 Abs. 3		200 bis 3 000

341092	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341093	Maßnahmen nach § 19 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341094	Maßnahmen nach § 19 Abs. 5 Satz 2 oder § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
341095	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
341096	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34110	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz		
341101	Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Die Informationsgewährung ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 € kostenfrei.	nach Zeitaufwand	
341102	Sonstige Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 Der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € kostenfrei.	nach Zeitaufwand	
342	Europarechtliche Regelungen zur Produktsicherheit		
34201	Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2019/1020		
342011	Maßnahme nach Art. 16 Abs. 1 bis 5, nach Art. 19 Abs. 1 oder nach Art. 28 Abs. 1 und 2	nach Zeitaufwand	
342012	Überprüfung nach Art. 11 Abs. 1 und 3, soweit Maßnahmen ergriffen werden	nach Zeitaufwand	
34202	Amtshandlung nach der Verordnung (EU) 2016/425		
342021	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach Art. 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
342022	Maßnahme nach Art. 38 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
342023	Maßnahme nach Art. 38 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
342024	Aufforderung zur Korrektur bei Konformität nach Art. 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
342025	Aufforderung zur Korrektur nach Art. 41 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
342026	Maßnahme nach Art. 41 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
34203	Amtshandlung nach der Verordnung (EU) 2016/426		
342031	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach Art. 37 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
342032	Maßnahme nach Art. 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
342033	Maßnahme nach Art. 37 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
342034	Aufforderung zur Korrektur bei Konformität nach Art. 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
342035	Aufforderung zur Korrektur nach Art. 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
342036	Maßnahme nach Art. 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
34204	Amtshandlung nach der Verordnung (EU) 2019/515		
342041	Aussetzung des Marktzuganges nach Art. 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
35	Betriebssicherheit		
351	Amtshandlungen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen		
3511	Ausnahme nach § 11 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
3512	Anordnungen nach § 27 Abs. 5 oder Stilllegungen nach § 27 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
352	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung		
3521	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1		
35211	zur Errichtung und zum Betrieb	1 % der Errichtungskosten	mindestens 770

35212	zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	1 % der Änderungskosten	mindestens 385
35213	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 6 Satz 2	50 % der Gebühr nach Nr. 35211 oder Nr. 35212	mindestens 190
3522	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
3523	Verlangen der Vorlage einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 19 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3524	Verlangen der Übermittlung nach § 19 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
3525	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3526	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3527	Verlängerung oder Verkürzung von Fristen nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
3528	Anerkennung der befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
3529	Verlangen der Darlegung der durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 Satz 3	nach Zeitaufwand“	

166. Die Nr. 361 bis 3617 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„361	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung und der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung		
3611	Maßnahmen und Anordnungen nach § 26 Abs. 2 Satz 4 MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung, soweit die klinische Prüfung nach § 99 Abs. 3 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG) vor dem 26. Mai 2021 begonnen wurde		150 bis 7 000
3612	Maßnahmen und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Nr. 1 MPDG		150 bis 7 000
3613	Maßnahmen und Anordnungen nach § 28 Abs. 1 und 2 MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Nr. 1 MPDG, auch in Verbindung mit Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 15 und 17 MPSV in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung		150 bis 7 000
3614	Prüfung und Auskunft über die Sachkenntnis nach den §§ 30 und 31 MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Nr. 1 MPDG		60 bis 600
3615	Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten nach § 34 Abs. 1 MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Nr. 1 MPDG		60 bis 6 000

3616	Entgegennahme einer Anzeige nach § 20 Abs. 6 Satz 1 oder § 24 Abs. 2 Satz 1 MPG in der am 20. März 2010 geltenden Fassung, soweit die klinische Prüfung nach § 99 Abs. 4 MPDG vor dem 20. März 2010 begonnen wurde, jeweils in Verbindung mit § 44 Abs. 4 MPG in der am 20. März 2010 geltenden Fassung		240 bis 1 800
3617	Klinische Prüfung nach § 99 Abs. 3 MPDG, soweit sie vor dem 26. Mai 2021 begonnen wurde, oder Leistungsbewertungsprüfung durch die Ethikkommission nach dem MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit der MPKPV in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“		

167. In Nr. 3617111 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPG“ die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt, wird nach der Angabe „MPKPV“ die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung bei Leistungsbewertungsprüfungen“ eingefügt und werden die Wörter „Die Gebühr erhöht sich gegebenenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen“ gestrichen.
168. In Nr. 3617112 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPG“ und nach der Angabe „MPKPV“ jeweils die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
169. In den Nr. 36171122, 36171123 und 3617121 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPKPV“ jeweils die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
170. In 3617122 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPG“ und nach der Angabe „MPKPV“ jeweils die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
171. In Nr. 36171222 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPKPV“ jeweils die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
172. In Nr. 361721 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPG“ die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt, wird nach der Angabe „MPKPV“ die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung bei Leistungsbewertungsprüfungen“ eingefügt und werden die Wörter „Die Gebühr erhöht sich gegebenenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen“ gestrichen.
173. In Nr. 361722 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPG“ und nach der Angabe „MPKPV“ jeweils die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
174. In Nr. 3617222 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MPKPV“ jeweils die Angabe „in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
175. Nr. 36173 wird durch die folgenden Nr. 3618 bis 36192223 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„3618	Klinische Prüfung durch die Ethikkommission nach der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit dem MPDG		
36181	Multizentrische klinische Prüfung oder multizentrische sonstige klinische Prüfungen		
361811	Prüfung durch die zuständige Ethikkommission		
3618111	Stellungnahme nach Art. 62 oder nach Art. 74 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 37 MPDG, Stellungnahme nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 52 MPDG		6 000
3618112	Stellungnahme aufgrund einer wesentlichen Änderung nach Art. 75 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 41 MPDG oder nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 57 MPDG		
36181121	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung der Stellungnahme		1 000
36181122	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG – lokale Prüfstellen		
361811221	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (einschließlich Hauptprüfer und Prüfer)		600

361811222	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüf- stelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3618112221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		300
3618112222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
3618112223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300
36181123	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 Abs. 2 MPDG - beteiligte Ethikkommission		
361811231	Nachmeldung einer lokalen Prüf- stelle (einschließlich Hauptprüferin oder Hauptprüfer und Prüferin oder Prüfer)		100
361811232	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüf- stelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3618112321	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines loka- len Hauptprüfers		100
3618112322	Ortswechsel lokale Prüfstellen		100
3618112323	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		100
361812	Prüfung durch die beteiligte Ethikkommission		
3618121	Stellungnahme zu einer lokalen Prüf- stelle nach § 35 Abs. 2 Satz 3 oder § 50 Abs. 2 Satz 2 MPDG	je Prüf- stelle	600
3618122	Stellungnahme zu einer wesentlichen Änderung nach Art. 75 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 1 MPDG oder nach § 57 Abs. 3 Satz 2 MPDG		
36181221	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung der Stel- lungnahme		100
36181222	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG – lokale Prüfstellen		
361812221	Nachmeldung einer lokalen Prüf- stelle (einschließlich Hauptprüferin oder Hauptprüfer und Prüferin oder Prüfer)		600
361812222	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüf- stelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3618122221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines loka- len Hauptprüfers		300
3618122222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
3618122223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300
36182	Monozentrische klinische Prüfung		
361821	Stellungnahme nach Art. 62 oder Art. 74 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 37 MPDG oder Stellungnahme nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 52 MPDG Die Gebühr erhöht sich in allen Tatbeständen gege- benenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen		3 000
361822	Stellungnahme aufgrund einer wesentlichen Ände- rung nach Art. 75 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 41 MPDG oder nach § 57 MPDG		

3618221	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung der Stellungnahme		400
3618222	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an		
36182221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		300
36182222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
36182223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300
3619	Leistungsstudien durch die Ethikkommission nach der Verordnung (EU) 2017/746 in Verbindung mit dem MPDG		
36191	Multizentrische Leistungsstudie		
361911	Prüfung durch die zuständige Ethikkommission nach § 35 Abs. 2 MPDG		
3619111	Stellungnahme nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/746 oder Art. 70 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 37 MPDG		6 000
3619112	Stellungnahme aufgrund einer wesentlichen Änderung nach Art. 71 der Verordnung (EU) 2017/746 in Verbindung mit § 41 MPDG		
36191121	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung der Stellungnahme		1 000
36191122	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG – lokale Prüfstellen		
361911221	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (einschließlich Hauptprüfer und Prüfer)		600
361911222	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüfstelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3619112221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		300
3619112222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
3619112223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300
36191123	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG – beteiligte Ethikkommission		
361911231	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (einschließlich Hauptprüferin oder Hauptprüfer und Prüferin oder Prüfer)		100
361911232	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüfstelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3619112321	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		100
3619112322	Ortswechsel lokale Prüfstellen		100
3619112323	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		100
361912	Prüfung durch die beteiligte Ethikkommission		
3619121	Stellungnahme zu einer lokalen Prüfstelle § 35 Abs. 2 Satz 3 MPDG	je Prüfstelle	600

3619122	Stellungnahme zu einer wesentlichen Änderung nach Art. 71 der Verordnung (EU) 2017/746 in Verbindung mit § 41 MPDG		
36191221	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung der Stellungnahme		100
36191222	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG – lokale Prüfstellen		
361912221	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (einschließlich Hauptprüferin oder Hauptprüfer und Prüferin oder Prüfer)		600
361912222	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüf- stelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3619122221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines loka- len Hauptprüfers		300
3619122222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
3619122223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300
36192	Monozentrische Leistungsstudie		
361921	Stellungnahme nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/746 oder Art. 70 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/745 in Verbindung mit § 37 MPDG Die Gebühr erhöht sich in allen Tatbeständen gege- benenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen		3 000
361922	Stellungnahme aufgrund einer wesentlichen Ände- rung nach Art. 71 der Verordnung (EU) 2017/746 in Verbindung mit § 41 MPDG		
3619221	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung der Stel- lungnahme		400
3619222	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 30 MPDG Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüf- stelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
36192221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines loka- len Hauptprüfers		300
36192222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
36192223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300“

176. In Nr. 3621 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „140“ ersetzt.

177. In Nr. 3631 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „110“ ersetzt.

178. In Nr. 3632 wird in Spalte 4 die Angabe „500 bis 2 500“ durch „600 bis 3 000“ ersetzt.

179. Nach Nr. 3632 werden als Nr. 364 bis 3658 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„364	Amtshandlungen nach der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)		
3641	Anzeige nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zum Betrieb einer Anlage	je angezeigter Anlage	50
3642	Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit der Anzeige, zusätzlich zu Nr. 3641	je Nachforderung	25
3643	Überprüfung der Fachkundenachweise von nicht anerkannten Schulungsträgern nach § 3 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 3	nach Zeitaufwand	höchstens 1 000

365	Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2017/745 und dem MPDG ohne Stellungnahme oder Bewertung durch die Ethikkommission		
3651	Maßnahmen und Anordnungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 76 Abs. 3, § 77 Abs. 3 Nr. 1, § 78 Abs. 1 und 3 sowie § 82 Abs. 2 MPDG		150 bis 7 500
3652	Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten nach § 10 MPDG	je Antrag	60 bis 6 000
3653	Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 14 der Verordnung (EU) 2017/745		150 bis 6 500
3654	Registrierung nach Art. 31 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/745		50
3655	Maßnahmen nach Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/45		150 bis 6 500
3656	Maßnahmen nach Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745		150 bis 6 500
3657	Maßnahmen nach Art. 95 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/745		150 bis 6 500
3658	Maßnahmen nach Art. 97 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/745		150 bis 6 500“

180. In Nr. 3711 wird in Spalte 4 die Angabe „550“ durch „600“ ersetzt.

181. In Nr. 3712 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „250“ ersetzt.

182. In Nr. 37131 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „165“ ersetzt.

183. In Nr. 37132 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „330“ ersetzt.

184. In Nr. 37133 wird in Spalte 4 die Angabe „450“ durch „500“ ersetzt.

185. In Nr. 37134 wird in Spalte 4 die Angabe „550“ durch „600“ ersetzt.

186. In Nr. 37135 wird in Spalte 4 die Angabe „650“ durch „715“ ersetzt.

187. In Nr. 37136 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „875“ ersetzt.

188. In Nr. 37137 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.

189. In Nr. 37138 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „90“ ersetzt.

190. In Nr. 371411 wird in Spalte 4 die Angabe „550“ durch „600“ ersetzt.

191. In Nr. 371412 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „875“ ersetzt.

192. In Nr. 371413 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 320“ ersetzt.

193. In Nr. 371414 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 650“ ersetzt.

194. In Nr. 371415 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 200“ ersetzt.

195. In Nr. 371416 wird in Spalte 4 die Angabe „2 700“ durch „2 970“ ersetzt.

196. In Nr. 371421 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „875“ ersetzt.

197. In Nr. 371422 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 320“ ersetzt.

198. In Nr. 371423 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 650“ ersetzt.

199. In Nr. 371424 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 200“ ersetzt.

200. In Nr. 371425 wird in Spalte 4 die Angabe „2 700“ durch „2 970“ ersetzt.

201. In Nr. 371426 wird in Spalte 4 die Angabe „3 200“ durch „3 520“ ersetzt.

202. In Nr. 371511 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 320“ ersetzt.

203. In Nr. 371512 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 650“ ersetzt.

204. In Nr. 371513 wird in Spalte 4 die Angabe „1 700“ durch „1 870“ ersetzt.

205. In Nr. 371514 wird in Spalte 4 die Angabe „2 300“ durch „2 530“ ersetzt.

206. In Nr. 371515 wird in Spalte 4 die Angabe „2 800“ durch „3 080“ ersetzt.

207. In Nr. 371516 wird in Spalte 4 die Angabe „3 400“ durch „3 740“ ersetzt.

208. In Nr. 371521 wird in Spalte 4 die Angabe „1 700“ durch „1 870“ ersetzt.

209. In Nr. 371522 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 200“ ersetzt.

210. In Nr. 371523 wird in Spalte 4 die Angabe „2 300“ durch „2 530“ ersetzt.

211. In Nr. 371524 wird in Spalte 4 die Angabe „3 000“ durch „3 300“ ersetzt.

212. In Nr. 371525 wird in Spalte 4 die Angabe „3 800“ durch „4 180“ ersetzt.

- 213. In Nr. 371526 wird in Spalte 4 die Angabe „4 800“ durch „5 280“ ersetzt.
- 214. In Nr. 371611 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „165“ ersetzt.
- 215. In Nr. 371612 wird in Spalte 4 die Angabe „280“ durch „310“ ersetzt.
- 216. In Nr. 371613 wird in Spalte 4 die Angabe „340“ durch „375“ ersetzt.
- 217. In Nr. 371614 wird in Spalte 4 die Angabe „460“ durch „510“ ersetzt.
- 218. In Nr. 371615 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „660“ ersetzt.
- 219. In Nr. 371616 wird in Spalte 4 die Angabe „730“ durch „800“ ersetzt.
- 220. In Nr. 371617 wird in Spalte 4 die Angabe „850“ durch „935“ ersetzt.
- 221. In Nr. 37162 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „45“ und die Angabe „2 200“ durch „2 475“ ersetzt.
- 222. In Nr. 371631 wird in Spalte 4 die Angabe „1 300“ durch „1 430“ ersetzt.
- 223. In Nr. 371632 wird in Spalte 4 die Angabe „1 600“ durch „1 760“ ersetzt.
- 224. In Nr. 371633 wird in Spalte 4 die Angabe „2 100“ durch „2 310“ ersetzt.
- 225. In Nr. 371634 wird in Spalte 4 die Angabe „2 900“ durch „3 190“ ersetzt.
- 226. In Nr. 371635 wird in Spalte 4 die Angabe „3 700“ durch „4 070“ ersetzt.
- 227. In Nr. 371636 wird in Spalte 4 die Angabe „4 700“ durch „5 170“ ersetzt.
- 228. In Nr. 3717 wird in Spalte 4 die Angabe „380“ durch „420“ ersetzt.
- 229. In Nr. 3718111 wird in Spalte 4 die Angabe „110“ durch „120“ ersetzt.
- 230. In Nr. 3718112 wird in Spalte 4 die Angabe „220“ durch „240“ ersetzt.
- 231. In Nr. 3718113 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „400“ ersetzt.
- 232. In Nr. 3718114 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „550“ ersetzt.
- 233. In Nr. 3718115 wird in Spalte 4 die Angabe „630“ durch „700“ ersetzt.
- 234. In Nr. 3718116 wird in Spalte 4 die Angabe „770“ durch „850“ ersetzt.
- 235. In Nr. 3718117 wird in Spalte 4 die Angabe „880“ durch „970“ ersetzt.
- 236. In Nr. 3718118 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „38“ ersetzt.
- 237. In Nr. 3718121 wird in Spalte 4 die Angabe „275“ durch „305“ ersetzt.
- 238. In Nr. 3718122 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „550“ ersetzt.
- 239. In Nr. 3718123 wird in Spalte 4 die Angabe „720“ durch „795“ ersetzt.
- 240. In Nr. 3718124 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.
- 241. In Nr. 3718125 wird in Spalte 4 die Angabe „1 250“ durch „1 375“ ersetzt.
- 242. In Nr. 3718126 wird in Spalte 4 die Angabe „1 650“ durch „1 815“ ersetzt.
- 243. In Nr. 3718127 wird in Spalte 4 die Angabe „2 100“ durch „2 310“ ersetzt.
- 244. In Nr. 371813 wird in Spalte 4 die Angabe „130“ durch „140“ und die Angabe „3 000“ durch „3 300“ ersetzt.
- 245. In Nr. 37182 wird in Spalte 4 die Angabe „450“ durch „500“ ersetzt.
- 246. In den Nr. 3721 und 3722 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 250“ jeweils durch „55 bis 275“ ersetzt.
- 247. In Nr. 3723 wird in Spalte 4 die Angabe „275“ durch „300“ ersetzt.
- 248. In Nr. 3725 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt und wird in Spalte 4 wird die Angabe „50 bis 250“ durch „55 bis 275“ ersetzt.
- 249. Nr. 3732 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„3732	Anordnung von Maßnahmen bezüglich der Fahrerkarten nach § 4 Abs. 1a FPersG in Verbindung mit § 5 FPersV“		

- 250. In Nr. 37321 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „32“ ersetzt.
- 251. In Nr. 37322 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Fahrerkarten“ die Wörter „oder Bearbeitung und Statuierung defekter Fahrtenschreiberkarten durch die Fahrtenschreiberkartenstelle“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „57“ durch „59“ ersetzt.
- 252. In Nr. 37331 wird in Spalte 4 die Angabe „32“ durch „34“ ersetzt.
- 253. In Nr. 37332 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „32“ ersetzt.
- 254. In Nr. 37341 wird in Spalte 4 die Angabe „37“ durch „39“ ersetzt.

255. In Nr. 37342 wird in Spalte 4 die Angabe „34“ durch „36“ ersetzt.
 256. In den Nr. 3735 und 3736 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ jeweils durch „32“ ersetzt.
 257. In Nr. 3737 wird in Spalte 4 die Angabe „34“ durch „36“ ersetzt.
 258. Nr. 3738 wird aufgehoben.
 259. Nr. 3739 wird Nr. 3738 und in Spalte 4 wird die Angabe „33“ durch „35“ ersetzt.
 260. In Nr. 3741 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 12 000“ durch „330 bis 13 000“ ersetzt.
 261. In Nr. 3742 wird in Spalte 4 die Angabe „260“ durch „290“ ersetzt.
 262. In Nr. 3744 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
 263. In Nr. 374401 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „400“ ersetzt.
 264. In den Nr. 374402 und 374410 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ jeweils durch „220“ ersetzt.
 265. In Nr. 375111 wird in Spalte 4 die Angabe „220“ durch „245“ ersetzt.
 266. In Nr. 375112 wird in Spalte 4 die Angabe „275“ durch „305“ ersetzt.
 267. In Nr. 375113 wird in Spalte 4 die Angabe „330“ durch „365“ ersetzt.
 268. In Nr. 375114 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „440“ ersetzt.
 269. In Nr. 375121 wird in Spalte 4 die Angabe „275“ durch „305“ ersetzt.
 270. In Nr. 375122 wird in Spalte 4 die Angabe „330“ durch „365“ ersetzt.
 271. In Nr. 375123 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „440“ ersetzt.
 272. In Nr. 375124 wird in Spalte 4 die Angabe „475“ durch „575“ ersetzt.
 273. Nach Nr. 6212 wird als neue Nr. 6213 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„6213	einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach § 35 Abs. 1 IfSG	nach Zeitaufwand“	

274. Die bisherigen Nr. 6213 bis 62161 werden die Nr. 6214 bis 62171.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister der Finanzen

Boddenberg

**Verordnung über die Sonderzuständigkeiten der
Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Soziale Entschädigung
(Soziale-Entschädigung-Sonderzuständigkeitsverordnung – SESondZustV)*)**

Vom 28. Juli 2023

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 401) verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Zuständige Behörde für die Versorgung von

1. Berechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach § 101 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Fulda,
2. Geschädigten mit orthopädischen Hilfsmitteln nach § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Gießen,

3. Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege im Inland nach § 21 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Gießen,

4. Geschädigten durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Fulda.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 2023

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

*) FFN 37-57

